



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.363/2
vom 24. Mai 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 über den
Schulbesuch‘

Am 2. Mai 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 24. Mai 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. Mai 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der in Artikel 3 entworfene Paragraph 3.2 des Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 ‚über den Schulbesuch‘, laut dem das „außergewöhnliche Musiktalent“ für eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden abwesend sein darf, lehnt sich offensichtlich an Paragraph 3.1 desselben Artikels an, dem zufolge solche Abwesenheiten für einen Athleten erlaubt werden.

Im Gegensatz zu dem Paragraphen 3.1, der auf Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004 verweist, um das Statut des Athleten festzulegen, der eine regelmäßige Abwesenheit rechtfertigen kann, sieht die entworfene Bestimmung jedoch, weder direkt noch durch Bezugnahme, keine Regel vor, der nach festgestellt werden könnte, unter welchen Bedingungen und nach welchem Verfahren einem Schüler das Statut eines „außergewöhnlichen Musiktalents“ zuerkannt werden kann.

Sie beschränkt sich nämlich darauf, in Absatz 1 vorzusehen, dass diese Anerkennung „durch eine externe Jury einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung“, die nicht näher definiert wird, geschieht¹.

Der Entwurf ist dahingehend zu revidieren, dass dieser Bemerkung Rechnung getragen wird.

¹ Diese Bestimmung ist zudem im Widerspruch zu Absatz 6, in dem beiläufig von einem "Beschluss der Regierung zur Anerkennung des Statuts eines außergewöhnlichen Musiktalents" die Rede ist.

2. Absatz 2 gebraucht den Begriff „Arbeitstage“, der weder im Dekret vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ noch im abgeänderten Erlass definiert wird.

Die Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs sollte genutzt werden, um diesen Begriff zu definieren, wobei auch damit berücksichtigt wird, dass der Begriff „Tage“ in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 3 dieses Erlasses definiert worden ist.

DER KANZLER,

DER PRÄSIDENT,

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS

KANZLER